

<b>Gemeinde Hilter a.T.W. Der Bürgermeister</b>	Vorlage Nr. <b>FB2/108/2021</b> <b>FB 2 - Planen u. Bauen</b> <b>Beschlussvorlage</b>		
	<b>öffentlich</b>		
Federführung:	FB 2 - Planen u. Bauen	Datum:	19.05.2021
Bearbeiter:	Nicole Hotfilter		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
Bau- und Planungsausschuss	10.06.2021	Ö
Verwaltungsausschuss	24.06.2021	N
Rat	08.07.2021	Ö

<b>TOP</b>	<b>Widmung der Straße "Hirschberger Straße" für den öffentlichen Verkehr</b>
------------	--

### **Sachverhalt:**

Nach dem Endausbau und der Eigentumsübertragung auf die Gemeinde Hilter a.T.W. muss die Straße „Hirschberger Straße“ dem öffentlichen Verkehr im Sinne des § 6 NStrG gewidmet werden.

Die Straße ist im gültigen Bebauungsplan Nr. 6 „Rankenbachsiedlung“, 5. Änderung ausgewiesen. Die Widmung erfolgt entsprechend den Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung.

Die öffentliche Wohnstraße/Gemeindestraße ist im Lageplan gelb dargestellt. Die in der Bebauungsplanänderung festgelegte Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ ist blau hervorgehoben.

Dem Bau- und Planungsausschuss wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

### **Beschlussvorschlag:**

1. „Die in der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Rankenbachsiedlung“, Gemarkung Hilter, Flur 8, Flurstücke 673, 672, 686, 5/9 tlw. und 11/47 tlw., ausgewiesene Wohnstraße/Straßenfläche wird als Gemeindestraße im Sinne von § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.“
2. „Die in der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Rankenbachsiedlung“, Gemarkung Hilter, Flur 8, Flurstücke 5/9 tlw. und 11/47 tlw., ausgewiesene Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ wird als Gemeindegeweg im Sinne des § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung „Fußweg“ gewidmet.“

gez. Hotfilter